

## **Stadt Ahrensburg**

### **1. Änderung Bebauungsplan Nr. 90 „Hermann-Löns-Straße“**

---

**Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB – Beratung und Beschlussfassung über die eingegangenen Stellungnahmen**

Linke Seite: Stellungnahme

Rechte Seite: Abwägung und Einarbeitung in die Planung

---

Stand: 05.05.2022

**Übersicht der eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange mit Anregungen und Hinweisen:**

1.	Kreis Stormarn	05.04.2022
2.	Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein	02.03.2022
3.	Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume S-H – Untere Forstbehörde	08.03.2022
4.	Hamburger Verkehrsverbund GmbH	10.02.2022
5.	Deutsche Telekom Technik GmbH	14.03.2022
6.	Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume S-H – Technischer Umweltschutz	15.03.2022
7.	BUND für Umwelt und Naturschutz Deutschland.	17.03.2022
8.	Telefónica Germany GmbH & Co. OHG	25.03.2022
9.	Verkehrsbetriebe Hamburg-Holstein GmbH	05.04.2022
10.	Arbeitsgemeinschaft der anerkannten Naturschutzverbände in S-H	07.04.2022

**Übersicht der eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange ohne Anregungen und Hinweise:**

1.	50Hertz Transmission GmbH	02.03.2022
2.	Kampfmittelräumdienst S-H	04.03.2022
3.	TenneT TSO GmbH	07.03.2022
4.	VMG Nord	07.03.2022
5.	Ericsson Services GmbH	08.03.2022
6.	HAMBURG WASSER	09.03.2022
7.	Gemeinde Ammersbek	10.03.2022
8.	Schleswig-Holstein Netz AG	16.03.2022

9.	Handwerkskammer Lübeck	17.03.2022
10.	Ericsson Services GmbH	21.03.2022
11.	Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein	25.03.2022
12.	Industrie- und Handelskammer zu Lübeck	30.03.2022
13.	GM S-H	31.03.2022
14.	Vodafone GmbH	08.04.2022

**Übersicht der eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit mit Anregungen und Hinweisen:**

1.	Person A	25.06.2019
----	----------	------------

Bedenken, Anregungen und Hinweise	Abwägung und Einarbeitung in die Planung
<b>BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE</b>	
<u>Kreis Stormarn</u> Stellungnahme vom 05.04.2022	
<p><b><u>Städtebau und Ortsplanung</u></b> Es handelt sich um eine städtebauliche Maßnahme der Innenentwicklung in zentrumsnaher Lage nordwestlich des Ahrensburger Stadtzentrums. Gegenüber der bisherigen Planung, die einen vollständigen Abriss der Gebäude und eine Neubebauung vorsah, wird festgesetzt, dass die im Quartier Reeshoop bestehenden acht viergeschossigen Gebäude nunmehr um zwei zusätzliche Geschosse aufgestockt werden können. Dadurch können ca. 70 - 90 zusätzliche Wohnungen geschaffen werden. Ergänzend sollen die bestehenden Stellplatzanlagen für Kfz und Fahrräder erweitert und begrünt werden. Hinsichtlich des Wohnraumbedarfs ist auf die erste Fortschreibung der kleinräumigen Bevölkerungs- und Haushaltsprognose des Kreises Stormarn (Schlussbericht, Oktober 2017) hinzuweisen. Demnach ist für die Stadt Ahrensburg eine Zunahme der Zahl der Haushalte von 2014 bis 2030 in Höhe von 11 % oder absolut um 1.680 Haushalte prognostiziert worden. Vor allem die Zahl der 1- und 2-Personenhaushalte weist eine starke Zunahme auf. Für die Entwicklung der Einwohnerzahl wird eine Zunahme von 2014 bis 2030 um insgesamt 2.850 Einwohner angegeben.</p>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
<p><b><u>Naturschutz / Landschaftspflege</u></b> 2.1 Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen keine Bedenken zu den vorliegenden Planunterlagen. Den artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen kann zugestimmt werden. Folgende Hinweise sollten berücksichtigt werden: 2.2 Die erforderliche Installation von drei Fledermauskästen (in der Satzung als Hinweis, 2. Artenschutz aufgeführt) ist eine artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme und demgemäß als Maßnahme nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festzusetzen. 2.3 Die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zum Baumschutz sind in der gutachterlichen Stellungnahme des Baumsachverständigenbüros Zemke auf den Seiten 84 bis 90 ausführlich erläutert. Lt. Begründung Kap. 7 sollen entsprechende Hinweise zum Baumschutz auch in den B-Plan übernommen werden. In den textlichen Festsetzungen ist nur ein Hinweis auf die Baumschutzsatzung angeführt, es fehlen die Hinweise zum Baumschutz aus dem Gutachten.</p>	<p>Zu 2.1: Kenntnisnahme. Nach Rücksprache mit der unteren Naturschutzbehörde hat diese bestätigt, dass der vorliegenden Planung naturschutzrechtliche Hindernisse nicht entgegenstehen. Zu 2.2: Der Stellungnahme wird gefolgt. Zu 2.3: Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt. Die umfangreichen Maßnahmen zum Baumschutz aus der gutachterlichen Stellungnahme werden nicht vollständig als Hinweise in den Bebauungsplan aufgenommen; sie sind aber in der Begründung zusammenfassend erläutert. Zudem ist die gutachterliche Stellungnahme auch Teil der Begründung und die Maßnahmen werden im städtebaulichen Vertrag konkret verbindlich hinsichtlich des geplanten Vorhabens gesichert. Die textliche Festsetzung Ziff. 7.4 wird redaktionell zur Klarstellung geändert; zudem werden die Hinweise zum Baumschutz dahingehend ergänzt, dass die relevanten Regelungen der Baumschutzsatzung direkt in die Hinweise integriert werden.</p>

<b>Bedenken, Anregungen und Hinweise</b>	<b>Abwägung und Einarbeitung in die Planung</b>
<p>2.4            Lt. Begründung Kap. 7 sind die Baumschutzmaßnahmen in den städtebaulichen Vertrag integriert. Da es sich bei den umfangreichen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zum Baumschutz um wesentliche Inhalte der Planung handelt, die für die Abwägung relevant sind, sollte der städtebauliche Vertrag als Bestandteil der Auslegungsunterlagen mit eingereicht werden. Auch ggf. erforderliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für Baumfällungen (gem. Baumschutzsatzung) werden über den städtebaulichen Vertrag geregelt.</p>	<p>Zu 2.4:            Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Städtebauliche Verträge sind regelmäßig nicht Bestandteil der Auslegungsunterlagen; der städtebauliche Vertrag hat entsprechend nicht öffentlich ausgelegt. Ob die konkreten Inhalte des städtebaulichen Vertrages vom Vorhabenträger und der Stadt gegenüber dem Kreis Stormarn offengelegt werden, ist im Rahmen der weiteren Ausbau- und Erschließungsplanung zu klären.</p>
<p><b><u>Wasserwirtschaft</u></b>            Durch die 1. Änderung des B-Plans Nr. 90 soll die Möglichkeit zur Aufstockung von 8 Wohngebäuden sowie zur Schaffung von zusätzlichem Parkplatz geschaffen werden.            Das Areal ist in Hinblick auf die Entsorgung „Regenwasser/Schmutzwasser“ erschlossen. Kanalbetreiber ist der Stadtentwässerungsbetrieb Ahrensburg.            Bei der Entwässerungsplanung für Neubaugebiete ist der Erlass „Wasserrechtliche Anforderungen zum Umgang mit Regenwasser in Neubaugebieten in Schleswig-Holstein, Teil 1: Mengenbewirtschaftung (A RW-1)1“ anzuwenden. Bei Bestandsgebieten dient das ARW-1 der Überprüfung des Istzustandes. Da das auf den Dachflächen anfallende Regenwasser komplett in die Kanalisation abgeleitet wird, ist davon auszugehen, dass die Wasserhaushaltsbilanz nach ARW-1 im Baugebiet nicht eingehalten wird, auch wenn in der aktuellen Planung durch Festsetzung von wasserdurchlässigen Wegeböden für die zusätzlichen Parkplatzflächen und untergeordneten Verkehrsflächen der Versickerungskomponente Rechnung getragen wird.            Fazit:            Bei innerstädtischen Bebauungsvorhaben können die Anforderungen des A RW-1 selten vollständig eingehalten werden. Dies ist vorrangig dem hohen Versiegelungsgrad und dem vorhandenen Anschlussgrad an die Kanalisation geschuldet (Gebot des flächensparenden Bauens in diesen Lagen). Umso mehr ist auf die Ausnutzung aller erdenklichen Minimierungsmaßnahmen Wert zu legen. Dieser Weg wurde hier planerisch mit der Festsetzung von wasserdurchlässigen Parkplatzflächen teilweise beschritten. Die Wasserhaushaltsbilanz der Fläche im neu geplanten Zustand ist der Bilanz des nach bisherigem B-Plan Zulässigen gegenüberzustellen, um die minimierenden Auswirkungen deutlich zu machen.            Gegen die 1. Änderung des B-Plans 90 in der jetzigen Fassung bestehen keine Bedenken.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird redaktionell ergänzt.</p>

<b>Bedenken, Anregungen und Hinweise</b>	<b>Abwägung und Einarbeitung in die Planung</b>
<p><b><u>Untere Bodenschutzbehörde</u></b>            4.1 Zum nachsorgenden Bodenschutz            Mit dem Stand vom 09. März 2022 liegen keine Eintragungen zu Altstandorten, Ablagerungen oder schädlichen Bodenverunreinigungen vor. Es gibt somit diesbezüglich keine Bedenken.            4.2 Zum vorsorgenden Bodenschutz            Es bestehen keine Bedenken (Nachverdichtung).</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b><u>Denkmalschutz</u></b>            Aus Sicht der unteren Denkmalschutzbehörde bestehen keine Bedenken. Denkmalrechtliche Belange werden nicht berührt.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b><u>Vorbeugender Brandschutz</u></b>            Gegen die Realisierung des o.g. Bebauungsplanes bestehen aus der Sicht des vorbeugenden Brandschutzes keine grundsätzlichen Bedenken.            Es wird jedoch um die Berücksichtigung des folgenden Hinweises gebeten: Schotterrasen sind für die Herstellung von Feuerwehrezufahrten nur bedingt geeignet und werden im Kreis Stormarn nur in begründeten Einzelfällen zugelassen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird redaktionell ergänzt.</p>
<p><b><u>Planzeichnung / Begründung</u></b>            Begründung Kap. 3.1 (Seite 11)            Es wird darauf hingewiesen, dass der Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein am 17.12.2021 in einer Neufassung als Fortschreibung 2021 wirksam geworden ist. Plantext und Hauptkarte sind im Internet unter <a href="http://www.schleswig-holstein.de/raumordnungsplaene">www.schleswig-holstein.de/raumordnungsplaene</a> veröffentlicht. Die Aussagen im Kap. 3.1 sollten entsprechend angepasst werden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird redaktionell ergänzt.</p>

Bedenken, Anregungen und Hinweise	Abwägung und Einarbeitung in die Planung
<b><u>Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein</u></b>	
Stellungnahme vom 02.03.2022	
<p>Wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 Abs. 2 DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.</p> <p>Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.</p> <p>Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird redaktionell ergänzt.</p>
<b><u>Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume S-H – Untere Forstbehörde</u></b>	
Stellungnahme vom 08.03.2022	
<p>Hinsichtlich der o.g. 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 90 der Stadt Ahrensburg, die einen Bebauungsplan der Innenentwicklung umfasst und die Realisierung von Gebäudeaufstockungen und Sanierungen vorhandener Wohngebäude mit der Erweiterungsoption der Nachverdichtung planerisch schaffen soll, wird seitens der unteren Forstbehörde wie folgt Stellung genommen: Waldflächen, gemäß § 2 Waldgesetz für das Land Schleswig-Holstein (LWaldG) in der Bekanntmachung vom 05.12.2004 in der derzeit aktuellen Fassung sind von dem Bebauungsplan nicht betroffen.</p> <p>Ich weise darauf hin, dass die innerhalb des Gebietes existierenden, öffentlichen Frei-, Grün-, Park- sowie die im Südosten vorhandene Spielplatzfläche weiterhin wie bisher kontinuierlich zu unterhalten und zu pflegen sind.</p> <p>Unter der Beachtung des vorgenannten Hinweises bestehen forstbehördlicherseits gegen die vorgelegten Planungsunterlagen zu o.g. 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 90 keine Bedenken.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird redaktionell ergänzt.</p> <p>Die vorhandenen Grünstrukturen sowie die Spielplatzfläche werden weiterhin kontinuierlich von der GrundstückseigentümerIn und der Stadt Ahrensburg unterhalten und gepflegt.</p>

Bedenken, Anregungen und Hinweise	Abwägung und Einarbeitung in die Planung
<p><b><u>Hamburger Verkehrsverbund GmbH</u></b></p>	
<p>Stellungnahme vom 10.02.2022</p>	
<p>Mit den Ausweisungen der o.g. Planung sind wir im Grundsatz einverstanden und begrüßen ausdrücklich die gezielte städtebauliche Entwicklung und speziell die vorgesehen Nachverdichtung an diesem zentral gelegenen Standort. Mit Blick auf die verkehrliche Erschließung des Plangebietes (vgl. Kap. 5 der Begründung) bitten wir angesichts der sehr guten Buserschließung (Haltestellen „Ahrensburg, Hermann-Löns-Str.“ und „Ahrensburg, Stormarnstraße“) um entsprechende ergänzende Aussagen zum ÖPNV.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird redaktionell ergänzt.</p>
<p><b><u>Deutsche Telekom Technik GmbH</u></b></p>	
<p>Stellungnahme vom 14.03.2022</p>	
<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen die o.a. Planung haben wir grundsätzlich keine Bedenken, bitten aber zu berücksichtigen, dass im Plangebiet Telekommunikationskabel verlegt sind. Um Beschädigungen zu vermeiden, haben wir als Anlage den entsprechenden Bestandsplan für weitere Planungen beigelegt. Wir bitten darum, die Ihnen überlassenen Planunterlagen nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben. Die Zusendung des anliegenden Bestandsplanes entbindet Sie bzw. die bauausführenden Tiefbauunternehmen/Personen nicht davon, sich vor Beginn der Baumaßnahme bei unserer offiziellen Planauskunft die aktuellen Bestandspläne anzufordern und sich bei Arbeiten in der Nähe von Telekommunikationsanlagen an die einschlägigen Bestimmungen zu halten. Nur so kann vermieden werden, dass Tiefbauunternehmen oder (Privat-) Personen bei einer Beschädigung unserer Anlagen zum Schadensersatz herangezogen werden. Sollten Änderungen an den Anlagen der Telekom durch die beabsichtigte Baumaßnahme erforderlich werden, bitten wir um frühzeitige Einbindung vor Beginn der Bauarbeiten und um Mitteilung der beauftragten Baufirma, um die Baumaßnahme nicht unnötig zu behindern/zu verzögern. Ggf. erforderliche Änderungen/Umlegungen von Anlagen der Telekom sind grundsätzlich kostenpflichtig und würden wir, wie im Regelfall üblich, mit einer durch die Telekom selbst beauftragten Firma durchführen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind im Rahmen der weiteren Ausbau- und Erschließungsplanung zu berücksichtigen. Die Begründung wird redaktionell ergänzt.</p>

<b>Bedenken, Anregungen und Hinweise</b>	<b>Abwägung und Einarbeitung in die Planung</b>
<b><u>Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume – Technischer Umweltschutz</u></b>	
Stellungnahme vom 15.03.2022	
<p>Zu den mir vorgelegten o. g. Planungsunterlagen habe ich aus Sicht des Immissionsschutzes aufgrund der Lage des geplanten BHKW Bedenken.</p> <p>Die direkte Nachbarschaft von Wohngebieten zu BHKW bietet grundsätzlich ein hohes Konfliktpotenzial bezüglich Geräuschmissionen insbesondere im tieffrequenten Bereich, sowie bezüglich der Luftschadstoff-Ausbreitung. Im Rahmen der Vorsorge in der Bauleitplanung wird die Bestimmung und Beurteilung der Auswirkungen durch Geräuschmissionen des im Plangebiet vorgesehenen BHKW empfohlen. Ebenfalls wird die Vorabprüfung der Schornsteinhöhe des BHKW angeregt.</p> <p>Für eine sachgerechte Beurteilung der Auswirkungen des BHKW wären daher folgende Angaben erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Technische Beschreibung des BHKW (Motor, Brennstoff, Leistung, Schalleistungspegel, Aufstellungsort etc.).</li> <li>• Im Rahmen einer Schallimmissionsprognose sollen auch die tieffrequenten Schallimmissionen umfangreich untersucht und bewertet werden.</li> <li>• Im Ergebnis dieser Prognose sind dann u. a. Vorgaben für den zu installierenden Absorptions- und Resonanz-Schalldämpfer zu treffen.</li> <li>• Gutachterliche Stellungnahme zur Luftschadstoff-Ausbreitung bzw. Schornsteinhöhenberechnung.</li> </ul> <p>Ferner wäre zu prüfen, ob die geplante BHKW, ggf. in Zusammenhang mit dem bestehenden BHKW (Hermann-Löns-Straße 40), eine genehmigungsbedürftige Anlage im Sinne von 4. BImSchV Anhang 1 darstellt.</p> <p>Bei Planänderungen und Ergänzungen bitte ich um erneute Beteiligung mit Benennung der geänderten oder ergänzten Teile.</p>	<p>Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen und sind im Rahmen der weiteren Ausbau- und Erschließungsplanung zu berücksichtigen. Die Begründung wird reaktionell ergänzt.</p> <p>Das geplante BHKW ist als unterirdische Nebenanlage vorgesehen, sodass keine erheblichen Auswirkungen durch Geräuschmissionen zu erwarten sind.</p> <p>Die erforderlichen Angaben für eine sachgerechte Beurteilung sowie die Prüfung der Schornsteinhöhe, der Luftschadstoff-Ausbreitung und der Genehmigungsbedürftigkeit sind auf Ebene der weiteren Ausbau- und Erschließungsplanung zu erbringen.</p>

<b>Bedenken, Anregungen und Hinweise</b>	<b>Abwägung und Einarbeitung in die Planung</b>
<p><b><u>BUND für Umwelt und Naturschutz Deutschland</u></b> Stellungnahme vom 17.03.2022</p>	
<p>Der BUND SH bedankt sich für die Möglichkeit der Beteiligung und nimmt wie folgt Stellung: Der BUND begrüßt grundsätzlich Innenverdichtung im Siedlungskern (und damit Schonung des Außenbereichs) und ganz besonders, wenn die Verdichtungs- und Modernisierungsmaßnahme nicht Abriss sondern Neubau Sanierung im Bestand ist. Dies spart nicht nur Kosten und Bäume, sondern auch Ressourcen und Graue Energie. Einwände erhebt der BUND gegen den Umfang neuer Stellplatzanlagen für einen Stellplatzschlüssel von 1, d.h. gegen die indirekte Förderung von zusätzlichem motorisiertem Individualverkehr und die dadurch notwendige Fällung von Bäumen und Versiegelung von Flächen. Ahrensburg ist verkehrlich bereits über die Maßen belastet und moderne Stadtplanung versucht heutzutage durch Mobilitätskonzepte nötige Flächen für den ruhenden Verkehr zu minimieren, u.a. mit Plätzen für Car- und Bike-Sharing. Hierfür könnte man prüfen, Auto-Nichtbesitz vertraglich mit dem Mietvertrag zu verknüpfen, Belohnung für die Abschaffung des PKWs zu vergeben (ÖPNV Jahreskarte) oder per Stellplatzsatzung Einfluss zu nehmen (Bsp. Henstedt-Ulzburg). Hamburg hat auf diese Weise in neuen Baugebieten inzwischen Stellplatzschlüssel von 0,4 ermöglicht. Der Wert der Grünflächen zwischen den Zeilenbauten, die durch neue Stellplätze verloren gehen, wird in der Begründung nicht angemessen hoch eingeschätzt. Ihr Wert für Klima- und Gesundheitsschutz, steigt nicht nur mit den Jahresdurchschnittstemperaturen sondern auch mit der Bebauungsdichte. Gerade zwischen Zeilenbauten ist der freie Luftaustausch wichtig und Rasenflächen dienen den Bewohnern für wohnungsnaher Naherholung. Ein besonderes Augenmerk ist auch auf derzeit unversiegelte Kleinflächen mit wassergebundener Decke in sonnigen Bereichen zu richten, ob dort geschützte Sandbienenkolonien und Bienenwölfe vorhanden sind, denn diese finden sich auch in urbanen Ecken, in denen man eigentlich kaum Natur erwartet.</p>	<p>Die Bedenken und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der im Rahmen des geplanten Vorhabens nachzuweisende Stellplatzschlüssel von 1:1 ist der konkreten, konfliktbehafteten Stellplatzsituation im Gebiet „Reeshoop“ geschuldet. Ein geringerer Stellplatzschlüssel wird daher in diesem Fall nicht angestrebt. Die Beeinträchtigungen für den Naturhaushalt im Plangebiet durch die Schaffung der Stellplatzflächen (zusätzliche Versiegelung) wird durch geeignete und wirksame Maßnahmen minimiert, die im Bebauungsplan festgesetzt werden. Darüber hinaus werden verschiedene weitere Maßnahmen zur Durchgrünung des Plangebietes und zur Begrünung baulicher Anlagen festgesetzt. Zudem werden die notwendigen Baumfällungen entsprechend der Ahrensburger Baumschutzsatzung kompensiert. Das Vorkommen von Sandbienenkolonien und Bienenwölfen ist im Rahmen der weiteren Freianlagenplanung zu überprüfen.</p>

Bedenken, Anregungen und Hinweise	Abwägung und Einarbeitung in die Planung
<p><b><u>Telefónica Germany GmbH &amp; Co. OHG</u></b> Stellungnahme vom 25.03.2022</p>	
<p>Aus Sicht der Telefónica Germany GmbH &amp; Co. OHG sind nach den einschlägigen raumordnerischen Grundsätzen die folgenden Belange bei der weiteren Planung zu berücksichtigen, um erhebliche Störungen bereits vorhandener Telekommunikationslinien zu vermeiden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- durch das Plangebiet führen 4 Richtfunkverbindungen hindurch</li> <li>- die Fresnelzone der Richtfunkverbindungen 101551765_101552924 befindet sich in einem vertikalen Korridor zwischen 12 m und 42 m über Grund</li> <li>- die Fresnelzone der Richtfunkverbindungen 101551763_101555020 befindet sich in einem vertikalen Korridor zwischen 11 m und 41 m über Grund.</li> </ul>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird redaktionell ergänzt.</p> <p>Nach Rücksprache mit der Telefónica Germany GmbH &amp; Co. OHG konnten die geäußerten Bedenken ausgeräumt werden. Es bestehen keine Bedenken mehr seitens der Telefónica Germany GmbH &amp; Co. OHG.</p>
<p><b>STELLUNGNAHME / 1. Änderung Bebauungsplan Nr. 90 „Hermann-Löns-Straße Stadt Ahrensburg</b></p>	
<p>RICHTFUNKTRASSEN</p>	
<p>Die darin enthaltenen Funkverbindungen kann man sich als horizontal liegende Zylinder mit jeweils einem Durchm</p>	
<p> </p>	
<p><b>Richtfunkverbindung</b></p>	
<p><b>A-Standort</b> in WGS84</p>	
<p>Höhen</p>	
<p>Fußpunkt Antenne</p>	
<p>Linknummer   A-Standort   B-Standort</p>	
<p>Grad Min Sek Grad Min Sek NHN ü. Gelände G</p>	
<p>101551765   122990291   122993470 53° 40' 40.83" N 10° 13' 44.47" E 45 26,85</p>	
<p>101552924   122990291   122993470 Wie Link 101551765</p>	
<p>101551763   122990291   122990534 53° 40' 40.51" N 10° 13' 44.53" E 45 26,6</p>	
<p>101555020   122990291   122990534 Wie Link 101551763</p>	
<p> </p>	
<p> </p>	
<p><i>Legende</i></p>	
<p>in Betrieb</p>	
<p>Zur besseren Visualisierung erhalten Sie beigefügt zur E-Mail ein digitales Bild, welches den Verlauf unsere Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindung verdeutlichen sollen.</p>	



Die farbige Linien verstehen sich als Punkt- zu-Punkt-Richtfunkverbindungen der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG. Das Plangebiet ist im Bild mit einer dicken roten Linie eingezeichnet.

Die Linien in Magenta haben keine Relevanz für Sie.

Man kann sich diese Telekommunikationslinie als einen horizontal über der Landschaft verlaufenden Zylinder mit einem Durchmesser von rund 30-60m (einschließlich der Schutzbereiche) vorstellen (abhängig von verschiedenen Parametern). Bitte beachten Sie zur Veranschaulichung die beiliegende Skizze mit Einzeichnung des Trassenverlaufes. Alle geplanten Konstruktionen und notwendige Baukräne dürfen nicht in die Richtfunktrasse ragen.

Wir bitten um Berücksichtigung und Übernahme der o.g. Richtfunktrasse in die Vorplanung und in die zukünftige Bauleitplanung bzw. den zukünftigen Flächennutzungsplan. Innerhalb der Schutzbereiche (horizontal und vertikal) sind entsprechende Bauhöhenbeschränkungen s.o. festzusetzen, damit die raumbedeutsame Richtfunkstrecke nicht beeinträchtigt wird.

Es muss daher ein horizontaler Schutzkorridor zur Mittellinie der Richtfunkstrahlen von mindestens +/- 30 m und ein vertikaler Schutzabstand zur Mittellinie von mindestens +/-15 m eingehalten werden.

Sollten sich noch Änderungen der Planung / Planungsflächen ergeben, so würden wir Sie bitten uns die geänderten Unterlagen zur Verfügung zu stellen, damit eine erneute Überprüfung erfolgen kann.

<b>Bedenken, Anregungen und Hinweise</b>	<b>Abwägung und Einarbeitung in die Planung</b>
<b><u>Verkehrsbetriebe Hamburg-Holstein GmbH</u></b>	
Stellungnahme vom 05.04.2022	
<p>Vielen Dank für die Beteiligung am B-Planverfahren 90 der Stadt Ahrensburg. Zu Punkt 5 der Begründung möchten wir ergänzen, dass die Hermann-Löns-Straße von mehreren Buslinien in beiden Richtungen durchfahren wird, die die Berufsschule bedienen. Die zugehörigen Haltestellen liegen ebenfalls in der Hermann-Löns-Straße.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird redaktionell ergänzt.</p>
<b><u>Arbeitsgemeinschaft der anerkannten Naturschutzverbände in Schleswig-Holstein</u></b>	
Stellungnahme vom 07.04.2022	
<p>Die in der AG-29 zusammengeschlossenen Naturschutzverbände haben keine grundlegenden Bedenken und stimmen hiermit der Planung grundsätzlich zu. Voraussetzung für diese Zustimmung ist die uneingeschränkte Einhaltung bzw. Umsetzung aller aufgezeigten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie die Durchführung der erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, insbesondere in Hinblick auf den Baumschutz.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Aufgrund der verbindlichen Regelungen des Bebauungsplanes und dem geschlossenen städtebaulichen Vertrag werden die Einhaltung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen und die Durchführung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gesichert.</p>

Bedenken, Anregungen und Hinweise	Abwägung und Einarbeitung in die Planung
<b>ÖFFENTLICHKEIT</b>	
<u>Person A</u>	
Stellungnahme vom 25.06.2020	
<p>Als Laie bitte ich Sie um eine Erklärung. Sachverhalt: Vor einigen Jahren wurden wir von der NL in den Marstall geladen, um uns mitzuteilen, dass unsere Häuser aufgrund der schlechten Bausubstanz abgerissen werden und durch Neubauten ersetzt werden sollen. Eine Sanierung lohne sich nicht. Ohne, dass in den letzten Jahren baulicherseits irgendetwas geschehen ist, soll die Bausubstanz nun auf einmal wieder so gut sein, dass sogar noch aufgestockt werden kann. Wie ist so etwas möglich???</p> <p>Zum anderen möchte ich noch auf die sehr schwierigen Straßenverhältnisse hinweisen. Die Straße ist jetzt schon für den massiven Verkehr viel zu schmal und auch in einem schlechten Zustand. Linienbusse, Müllabfuhr, Paketdienste ... und die Unmengen an Berufsschülern, von denen auch etliche mit dem Auto kommen; sowie die 160 Wohnungen in den 4 Hochhäusern, und die NL Wohnblocks. Noch mehr Wohnraum ausgerechnet in dieser dichten Bebauung hier, würde die Straßenverhältnisse ins Chaos führen.</p>	<p>Im Vorwege der Planung wurde die Bausubstanz sachverständigerseits bewertet und die Machbarkeit des Erhalts und einer Aufstockung attestiert. Die genaue Analyse der Bausubstanz ist bei der Neuen Lübecker einzuholen. Aus planerischer Sicht ist festzuhalten, dass sich grundsätzlich im Laufe der Zeit ein Wandel ergeben hat, der die Vorteile vom Umgang mit vorhandener Bausubstanz berücksichtigt und vom Abholzen von vorhandenen großkronigen Bäumen absieht. Darüber hinaus kann durch Sanierung und Aufstockung der merkbare Anstieg von Baukosten und damit auch Mieten reduziert werden. Die Hermann-Löns-Straße selbst ist nicht Teil des Plangebietes und etwaige Straßenbaumaßnahmen somit nicht Regelungsgegenstand der vorliegenden Bebauungsplanänderung. Der Fachdienst Straßenwesen der Stadt Ahrensburg hat den Umbau der Straße jedoch in seine mittelfristige Planung mit aufgenommen, um die Probleme dann zu reduzieren. Da in der Stadt jedoch mehrere Vorhaben bestehen, stehen hierfür aktuell jedoch keine Ressourcen zur Verfügung. Auf die Unterversorgung mit Stellplätzen wird mit den gewählten Festsetzungen im Bebauungsplan und dem geplanten Vorhaben der Neuen Lübecker durch die Schaffung zusätzlicher Stellplätze reagiert. Sowohl die Bestandswohnungen als auch neu hinzukommende Wohnungen sollen zugewiesene Stellplätze erhalten.</p>